

§ 26 HAG Heimarbeitsgesetz

Bundesrecht

Siebenter Abschnitt – Entgeltenschutz

Titel: Heimarbeitsgesetz

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: HAG

Gliederungs-Nr.: 804-1

Normtyp: Gesetz

§ 26 HAG – Entgeltenschutz für fremde Hilfskräfte

(1) Hat ein Hausgewerbetreibender oder Gleichgestellter einer fremden Hilfskraft ein Entgelt gezahlt, das niedriger ist als das durch Mindestarbeitsbedingungen (§ 22) festgesetzte, so gelten die Vorschriften der §§ 24 und 25 über die Aufforderung zur Nachzahlung der Minderbeträge und über die Klagebefugnis der Länder sinngemäß.

(2) ¹Das Gleiche gilt, wenn ein Hausgewerbetreibender oder Gleichgestellter eine fremde Hilfskraft nicht nach der einschlägigen tariflichen Regelung entlohnt. ²Voraussetzung ist, dass die Entgelte des Hausgewerbetreibenden oder Gleichgestellten durch eine Entgeltregelung (§§ 17 bis 19) festgelegt sind.